



Stadt Wolfratshausen, Marienplatz 1, 82515 Wolfratshausen, 22.12.2025

Bekanntmachung

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Weidacher Hauptstraße – Stadt Wolfratshausen
Anordnung Nr. 7/2025**

Anlage: Verkehrszeichenplan zur Verkehrsrechtlichen Anordnung 7/2025

Die Stadt Wolfratshausen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 39 Abs. 1 und Abs. 3, § 40 Abs. 6 i.V.m. § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende Verkehrsrechtliche

Anordnung

1. In der Weidacher Hauptstraße in Wolfratshausen im Stadtteil Weidach wird gemäß beiliegendem Verkehrszeichenplan auf Fußgänger auf der Fahrbahn hingewiesen.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 ist durch das Verkehrszeichen 133 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1004-30 (70 Meter) darzustellen.
3. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der Stadt Wolfratshausen.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Stadt Wolfratshausen

Klaus Heilinglechner
1. Bürgermeister

Verkehrszeichenplan zur
Verkehrsrechtlichen Anordnung 7/2025
(Weidacher Hauptstraße)

